

**Geschäftsordnung  
des Magistrates der Stadt Bruchköbel**

**Nichtamtliche Lesefassung (Stand: Nov. 2011)**

**Inhaltsverzeichnis**

- § 1      Vorsitz und Stellvertretung
- § 2      Geschäftsverteilung und Ermächtigung der Dezernenten
- § 3      Einladung zu den Sitzungen
- § 4      Teilnahme an Sitzungen
- § 5      Vorlagen
- § 6      Widerstreit der Interessen
- § 7      Beratung und Abstimmung
- § 8      Anträge zur Geschäftsordnung
- § 9      Niederschrift
- § 10     Verschwiegenheits- und Treupflicht
- § 11     Stellung des Magistrates in den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung  
          und ihrer Ausschüsse
- § 12     Mitwirkung des Ausländerbeirates
- § 13     Geschäftsstelle
- § 14     Arbeitsunterlagen
- § 15     Anzeigepflicht
- § 16     Inkrafttreten

In Kraft getreten am 30.04.1997

Änderung am 03.11.2011

## § 1 Vorsitz und Stellvertretung

Der Bürgermeister führt den Vorsitz im Magistrat. Der Erste Stadtrat vertritt den Bürgermeister, wenn dieser verhindert ist. Die übrigen Stadträte / Stadträtinnen sind zur allgemeinen Vertretung des Bürgermeisters nur berufen, wenn der Erste Stadtrat verhindert ist.

Der Magistrat bestimmt durch Beschluss die Reihenfolge, in der die übrigen Stadträte / Stadträtinnen den Bürgermeister vertreten.

## § 2 Geschäftsverteilung und Ermächtigung der Dezernenten

- (1) Der Bürgermeister bestimmt die Geschäftsverteilung unter den Mitgliedern des Magistrates nach Maßgabe des § 70 Abs. 1 HGO. Ausgenommen sind die Arbeitsgebiete, für welche hauptamtliche Stadträte / Stadträtinnen von der Stadtverordnetenversammlung besonders gewählt sind. Der Bürgermeister kann sich die Verwaltung der Arbeitsgebiete, die zum Kernbereich der Stadtverwaltung gehören, vorbehalten.
- (2) Der Magistrat kann die Dezernenten oder Dezernentinnen zu selbstständigen Entscheidungen innerhalb ihrer Arbeitsgebiete ermächtigen, auch wenn diese Entscheidungen im allgemeinen dem Magistrat vorbehalten sind.

## § 3 Einladung zu den Sitzungen

- (1) Der Magistrat soll regelmäßig am Mittwoch einer jeden Woche um 17:00 Uhr zusammentreten. Der Vorsitzende kann ihn auch zu jedem anderen Zeitpunkt einberufen, wenn es die Geschäfte erfordern.
- (2) Der Vorsitzende muss den Magistrat unverzüglich einberufen, wenn es ein Viertel der Mitglieder unter Angabe der zur Verhandlung zu stellenden Gegenstände schriftlich verlangt und die Verhandlungsgegenstände zur Zuständigkeit des Magistrates gehören; die Antragsteller haben eigenhändig zu unterzeichnen.
- (3) Der Vorsitzende beruft die Mitglieder des Magistrates schriftlich unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung (Tagesordnung) zu den Sitzungen ein. Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens 3 Tage liegen. Für Sitzungen nach Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 kann er die Ladungsfrist abkürzen, jedoch muss die Ladung spätestens am Tage vor der Sitzung zugehen. Er muss hierauf in der Einberufung ausdrücklich hinweisen.
- (4) Über Angelegenheiten, die nicht auf der Einladung zur Sitzung verzeichnet sind, kann nur verhandelt und beschlossen werden, wenn zwei Drittel der in der Hauptsatzung bestimmten Zahl der Mitglieder des Magistrates zustimmen.

#### § 4 Teilnahme an Sitzungen

- (1) Die Mitglieder des Magistrates sind zur Teilnahme an den Sitzungen des Magistrates, der Kommissionen sowie der sonstigen Gremien verpflichtet, in die sie für den Magistrat oder für die Stadt entsandt werden.
- (2) Bei Verhinderung haben sie ihr Ausbleiben unter Darlegung der Gründe vor Beginn der Sitzung dem Vorsitzenden anzuzeigen.
- (3) Ein Mitglied des Magistrates, das die Sitzung vorzeitig verlassen will, hat dies dem Vorsitzenden unter Darlegung der Gründe vor Beginn, spätestens vor dem Verlassen der Sitzung anzuzeigen.
- (4) Der Vorsitzende kann Bedienstete der Stadt zu den Sitzungen hinzuziehen, wenn dies für die zur Beratung oder Entscheidung anstehenden Verhandlungsgegenstände zweckmäßig erscheint.
- (5) Auf Beschluss des Magistrates können im Einzelfall auch andere Personen an den Sitzungen teilnehmen.
- (6) Auf Antrag eines Mitgliedes des Magistrates können Dritte durch Mehrheitsbeschluss von der Teilnahme an den Sitzungen ausgeschlossen werden.

#### § 5 Vorlage

- (1) Die Vorlagen werden dem Magistrat von dem Vorsitzenden in Form von Drucksachen vorgelegt. Sie sollen einen begründeten Beschlussvorschlag enthalten.
- (2) Werden mehrere Dezernate von einer Vorlage berührt, so soll nach Möglichkeit vor Einreichung der Vorlage an den Vorsitzenden eine Übereinstimmung zwischen den Dezernenten herbeigeführt werden.
- (3) Vorlagen sind im Sekretariat des Vorsitzenden am Donnerstag vor der Sitzung spätestens 17:00 Uhr einzureichen. Nicht rechtzeitig eingegangene Vorlagen werden auf die Tagesordnung der folgenden Sitzung genommen.
- (4) Vorlagen können jederzeit zurückgezogen werden.

#### § 6 Widerstreit der Interessen

- (1) Muss ein Mitglied des Magistrates annehmen, wegen Widerstreit der Interessen (§ 25 HGO) in einer Angelegenheit nicht beratend oder entscheidend mitwirken zu dürfen, so hat es dies nach Aufruf des Tagesordnungspunktes dem Vorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen. Es muss den Sitzungsraum vor Beginn der Beratung verlassen.
- (2) Im Zweifels- oder Streitfalle entscheidet der Magistrat, ob ein Widerstreit der Interessen vorliegt. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

## § 7 Beratung und Abstimmung

- (1) Der Magistrat berät und beschließt in Sitzungen, die in der Regel nicht öffentlich sind.
- (2) Die Beschlussfähigkeit richtet sich nach den Bestimmungen des § 68 HGO.
- (3) Der Vorsitzende ruft die Verhandlungsgegenstände in der von der Tagesordnung bestimmten Reihenfolge zur Beratung und Entscheidung auf. Der Magistrat kann eine andere Reihenfolge beschließen oder Tagesordnungspunkte absetzen.
- (4) Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Bei gleichzeitigen Wortmeldungen erteilt er das Wort nach seinem Ermessen.
- (5) Beschlüsse des Magistrates werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung teil. Seine Stimme gibt bei Stimmengleichheit den Ausschlag. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Berechnung der Mehrheit nicht mit.
- (6) Die Abstimmung erfolgt in der Regel durch Handaufheben.
- (7) Geheime Abstimmung ist unzulässig – dies gilt auch für Wahlen –, es sei denn, dass ein Drittel der Mitglieder des Magistrates eine geheime Abstimmung verlangt. Im Übrigen gilt für die vom Magistrat vorzunehmenden Wahlen § 55 HGO sinngemäß.
- (8) Der Vorsitzende gibt nach der Abstimmung das Ergebnis unverzüglich bekannt.
- (9) In einfachen Angelegenheiten können die Beschlüsse im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn niemand widerspricht.

## § 8 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Jedes Mitglied des Magistrates kann Anträge zur Geschäftsordnung stellen.
- (2) Anträge zur Geschäftsordnung sind Anträge, die sich auf das Verfahren des Magistrates bei der Beratung und Entscheidung beziehen. Hierzu gehören insbesondere folgende Anträge:
  - a) auf Änderung der Tagesordnung,
  - b) auf Absetzung eines Tagesordnungspunktes
  - c) auf Herstellung oder Schließung der Öffentlichkeit
  - d) auf Schluss der Rednerliste oder der Debatte
  - e) auf Unterbrechung, Aufhebung oder Vertagung der Sitzung.

## § 9 Niederschrift

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Magistrates ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist in der Regel auf die Angaben zu beschränken, wer in der Sitzung anwesend war, welche Gegenstände verhandelt, welche Beschlüsse

- gefasst und welche Wahlen vollzogen worden sind. Die Abstimmungs- und Wahlergebnisse sind festzuhalten. Jedes Mitglied des Magistrates kann verlangen, dass seine Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.
- (2) Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
  - (3) Die Niederschrift wird ab dem 7. Tag nach der Sitzung für die Dauer einer Woche im Rathaus, Zimmer 35, zur Einsichtnahme für die Mitglieder des Magistrates offengelegt.  
Abschriften der Niederschrift werden den Magistratsmitgliedern mit der Einladung zur nächsten Sitzung zugeleitet.
  - (4) Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift können nur bis spätestens zur nächsten Sitzung beim Vorsitzenden erhoben werden. Über rechtzeitig erhobene Einwendungen entscheidet der Magistrat in der folgenden Sitzung.
  - (5) Hat die Stadtverordnetenversammlung beschlossen, dass an ihre Vorsitzende oder ihren Vorsitzenden sowie die Fraktionsvorsitzenden Ergebnisniederschriften gemäß § 50 Abs. 2 HGO übersandt werden, so sind diese vom Hauptamt zu versenden. Ergebnisniederschriften dürfen lediglich den Beschlussvorschlag sowie das Abstimmungsergebnis, aber nicht das Abstimmungsverhältnis enthalten. Bei der Übersendung ist grundsätzlich auf § 24 HGO hinzuweisen.

#### § 10

##### Verschwiegenheits- und Treupflicht

- (1) Über alle Angelegenheiten, die in den Sitzungen des Magistrates verhandelt werden, haben dessen Mitglieder nach Maßgabe der Bestimmungen der HGO und des HBG Verschwiegenheit zu wahren.
- (2) Soweit nach der gegenüber Presse und Rundfunk bestehenden Auskunftspflicht Ergebnisse der Sitzung des Magistrates mitgeteilt werden müssen, geschieht das ausschließlich durch den Vorsitzenden oder den von ihm besonders Beauftragten.
- (3) Beigeordnete sind Ehrenbeamte und haben eine besondere Treupflicht gegenüber der Stadt. Sie dürfen Ansprüche Dritter gegen die Stadt nicht geltend machen, es sei denn, dass sie als gesetzliche Vertreterinnen oder Vertreter handeln.
- (4) Ob die Voraussetzungen des Vertretungsverbot vorliegen, entscheidet der Magistrat.

#### § 11

##### Stellung des Magistrates in den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse

- (1) Der Vorsitzende ist in den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse Sprecher des Magistrates. Er vertritt und begründet die Vorlagen des Magistrates, wenn er nicht im Einzelfall andere Mitglieder hiermit beauftragt.
- (2) Der Bürgermeister kann eine von der Auffassung des Magistrates abweichende Meinung vertreten. In diesem Fall hat er zunächst die Auffassung des Magistrates darzulegen und danach kann er seine eigene Auffassung vertreten.

- (3) Im Falle des Abs. 2 kann der Magistrat ein anderes Mitglied des Magistrates als Sprecherin oder als Sprecher beauftragen. § 97 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3 Satz 3 HGO bleiben unberührt.

#### § 11 a

##### Kommissionen nach § 72 HGO

- (1) Der Magistrat bildet Kommissionen mit einem konkreten und zu bestimmenden Themenkreis. Die Anzahl der Kommissionsmitglieder inklusive dem Bürgermeister soll zur Aufrechterhaltung der Arbeitsfähigkeit 16 Personen nicht übersteigen.
- (2) Der Magistrat entsendet zwei durch ihn zu wählend Stadträte / Stadträtinnen. Ebenso werden 2 Vertreter gewählt.
- (3) Die Stadtverordnetenversammlung soll fünf Stadtverordnete in die Kommission entsenden. Ebenso sollen fünf Vertreter bestimmt werden.
- (4) Hinsichtlich der sachkundigen Einwohner fragt die Verwaltung nach freiem Ermessen bei relevanten, besonders interessierten Berufs- und anderen Vereinigungen oder sonstigen Einrichtungen an und schlägt der Stadtverordnetenversammlung bis zu acht sachkundige Einwohner zur Wahl vor. Die Anzahl kann unterschritten werden und ist für jede Kommission neu festzulegen. Ebenso sollen Vertreter gewählt werden.

#### § 12

##### Mitwirkung des Ausländerbeirates

Der Magistrat hört den noch zu bildenden Ausländerbeirat zu allen wichtigen Angelegenheiten, die ausländische Einwohnerinnen und Einwohner betreffen. Dessen Stellungnahme ist im Hauptamt einzureichen.

#### § 13

##### Geschäftsstelle

Geschäftsstelle des Magistrates ist das Hauptamt.

#### § 14

##### Arbeitsunterlagen

Jedem Mitglied des Magistrates ist eine Textausgabe der Hessischen Gemeindeordnung sowie je eine Ausfertigung der Hauptsatzung der Stadt und der Geschäftsordnungen für die Stadtverordnetenversammlung und den Magistrat auszuhändigen. Werden diese während der Wahlzeit geändert, so gilt die in Satz 1 getroffene Bestimmung auch für die geänderte Fassung.

#### § 15

##### Anzeigepflicht

Die Mitglieder des Magistrates haben während der Dauer ihres Amtes die Mitgliedschaft oder eine entgeltliche oder ehrenamtliche Tätigkeit in einer Körperschaft, Anstalt, Stiftung, Gesellschaft, Genossenschaft oder in einem Verband dem Bürgermeister schriftlich

anzuzeigen. Die Anzeige muss erstmals binnen 2 Monaten nach der ersten Sitzung des neu gewählten Magistrates, in den folgenden Jahren jeweils bis Ablauf des Monats Februar zugegangen sein.

§ 16  
Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung in Kraft. Gleichzeitig treten die Geschäftsordnungen für den Magistrat der Stadt Bruchköbel vom 06. Mai 1993 und alle bisherigen dieser Geschäftsordnung entgegenstehenden Beschlüsse des Magistrates außer Kraft.